84.090

Botschaft betreffend die zweite Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)

vom 21. November 1984

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV mit Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. November 1984

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Schlumpf
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Gemäss Artikel 11 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ist es Aufgabe der Ergänzungsleistungen, den Existenzbedarf der Rentner zu decken, solange die Leistungen der AHV und IV hiezu nicht genügen. Dieser Verfassungsauftrag wird heute von den Ergänzungsleistungen noch nicht in allen Fällen erfüllt, so namentlich nicht bei hohen Heim-, Miet- und Krankheitskosten. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision hat zum Ziel, diese noch bestehenden Lücken in der Existenzsicherung weitgehend zu schliessen. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden sich schätzungsweise auf 120 Millionen Franken pro Jahr belaufen, ein Betrag, der weit geringer ist als die Mehrkosten, die entstehen würden, wollte man die Existenzsicherung mit einer allgemeinen Erhöhung der AHV- und IV-Mindestrenten gewährleisten.

1 Allgemeiner Teil

11 Entstehung und Entwicklung der Ergänzungsleistungen

Als zu Beginn der sechziger Jahre sich der Bundesrat für die Altersvorsorge unseres Landes zugunsten des Dreisäulenprinzips entschied, stellte sich heraus, dass das Problem der Existenzsicherung für einen Teil der Rentner zumindest vorläufig ungelöst blieb. Daher musste nach einer Zwischenlösung gesucht werden, die in Form der Ergänzungsleistungen gefunden wurde. Bereits zuvor hatten einige Kantone gut entwickelte Beihilfesysteme eingeführt.

Die Tabellen 1–5 im Anhang 1 zeigen die Entwicklung auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen (EL) seit 1966. Vor allem die 8. AHV-Revision mit der Verdoppelung der Renten hat zu einer Entlastung geführt. So sank die Zahl der EL-Bezüger um über 60 000 von rund 180 000 auf 120 000 d. h. um einen Drittel und blieb seither sehr stabil, wie die Tabelle über den prozentualen Anteil der EL-Bezüger gemessen am gesamten Rentnerbestand zeigt.

Wenn davon ausgegangen wird, dass bei Rentnern, die keine Ergänzungsleistung beziehen, der Existenzbedarf angemessen gedeckt ist, so ist das in Artikel 34^{quater} Absatz 2 BV festgelegte Verfassungsziel für gut 85 Prozent der Alters-, 95 Prozent der Hinterlassenen- und 80 Prozent der Invalidenrentner erreicht. Für die restlichen Fälle werden die Ergänzungsleistungen ausgerichtet, die von Bund und Kantonen finanziert werden.

Bei der Einführung der Ergänzungsleistungen auf 1. Januar 1966 – sie stützte sich auf den damaligen Wortlaut von Artikel 34^{quater} Absatz 1 BV – glaubte man angesichts der zu dieser Zeit bestehenden Hochkonjunktur und des allgemeinen Wirtschaftswachstums, dass den Ergänzungsleistungen nur vorübergehender Charakter zukomme. Dieser Annahme wurde bei der in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 gutgeheissenen Änderung von Artikel 34^{quater} BV ausdrücklich Rechnung getragen, indem die Ergänzungsleistungen in Artikel 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen BV verankert wurden. Mit der Zeit sollten die Ergänzungsleistungen – dank gut ausgebauter 1. Säule (AHV und IV) und 2. Säule (berufliche Vorsorge) – überflüssig werden.

In der Zwischenzeit hat sich einiges geändert. Die Rezession der mittleren siebziger Jahre und die in der Folge schwieriger gewordene wirtschaftliche Lage liessen es nicht zu, die AHV- und IV-Renten generell für alle Fälle existenzsichernd zu gestalten. Vielmehr mussten bei der 9. AHV-Revision gewisse Einschränkungen vorgenommen werden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes über die berufliche Vorsorge verzögerte sich und wird erst am 1. Januar 1985 erfolgen. Auch wird bei den Betagten – im Gegensatz zu den Invaliden und Hinterlassenen – die Anpassung der Renten an die Teuerung nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung vorgenommen werden können. Zudem werden jene Versicherten der Übergangsgeneration, die bisher keine zweite Säule kannten, eher bescheidene Renten erhalten. Der Bundesrat hat deshalb bei der Verschiebung der Inkraftset-

zung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge einen gewissen Ausgleich im Rahmen der EL in Aussicht gestellt.

Verschiedene in den letzten zehn Jahren veröffentlichte Forschungsergebnisse zeigen, dass die finanzielle Situation der Rentner unter einem neuen Licht gesehen werden muss. Das an vielen Orten bestehende Vorurteil, dass alt auch arm bedeute, hat seine Berechtigung verloren, da ein bedeutender Teil der Altersrentner über gute finanzielle Mittel verfügt. Bei einem kleineren Teil von Betagten wie auch bei einer relativ grösseren Zahl von Invaliden dagegen ist aber auch heute noch die Deckung des Existenzbedarfs nicht gewährleistet. Die noch bestehenden Lücken können über die Ergänzungsleistungen individuell und daher optimaler und weit kostengünstiger als über eine allgemeine Erhöhung der AHV- und IV-Renten geschlossen werden.

Alle diese Gründe haben den Charakter und die Einschätzung des Stellenwertes der Ergänzungsleistungen wesentlich geändert. Diese werden nicht mehr als vorübergehende, sondern als dauernde Einrichtung betrachtet. Ihre Aufgabe ist es, Lücken der AHV und IV wie auch der beruflichen Vorsorge, die es zwangsläufig immer geben wird, wenigstens für den Teil der Rentner zu schliessen, die über geringe anderweitige Einkünfte und wenig Vermögen verfügen. Eine Anhebung der Minimalrente, wie verschiedentlich gefordert, um 100–200 Franken pro Monat, würde die Ergänzungsleistung keineswegs überflüssig machen und das Problem des Existenzbedarfes nicht lösen.

12 Revisionsbegehren

Es hat sich gezeigt, dass selbst die Ergänzungsleistungen nicht in allen Fällen ausreichen, um den Existenzbedarf angemessen zu decken. Finanzielle Probleme für EL-Bezüger ergeben sich hauptsächlich bei hohen Mietzinsen, hohen Heimtaxen und bedeutenden Krankheits- und Pflegekosten. Es wäre somit nicht angebracht, eine allgemeine Erhöhung der Einkommensgrenzen vorzusehen, die übrigens bedeutende Kosten verursachen würde. Auch eine Besserstellung der Ehepaare, wie sie teilweise gefordert wird, drängt sich keineswegs auf.

Die vorliegende ELG-Revision beschränkt sich folgerichtig auf Verbesserungen in den Bereichen der Miet-, Heim- und Krankheitskosten sowie der Hauspflege.

Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, in einigen Punkten Korrekturen vorzunehmen, um die EL wirklich auf Fälle zu beschränken, in denen die Hilfe benötigt wird, und um die Gefahr von Missbräuchen möglichst zu verhindern. Damit wird auch eine weitgehende Gleichbehandlung aller EL-Bezüger erreicht, die durchaus gerechtfertigt ist. Die so gesparten Mittel können für Rentner bereitgestellt werden, die zur Deckung ihres Lebensbedarfs höhere Ergänzungsleistungen benötigen.

13 Vernehmlassung

Ein speziell eingesetzter EL-Ausschuss der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission hat die verschiedenen Revisionswünsche geprüft und sich für bestimmte

Revisionsbegehren ausgesprochen, die das EDI in der Folge den Kantonen und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet hat.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zeigen deutlich, dass der eingeschlagene Weg weitgehend begrüsst wird und dass die EL als wirkungsvolles Instrument betrachtet werden, um Lücken unseres Sozialversicherungssystems zu schliessen.

Allerdings weisen die Kantone in ihren Stellungnahmen auf die finanzielle Mehrbelastung hin, die sie durch diese Revision zu tragen haben werden, da sie infolge der Aufgabenneuverteilung (1. Paket) in Zukunft drei Viertel der Kosten der EL zu begleichen haben werden. Der Bundesrat hat diesen Bedenken Rechnung getragen und auf die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Verdoppelung der Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim- und Krankheitskosten verzichtet. Er schlägt nun eine bescheidenere Erhöhung vor, um die Belastung des Bundes wie auch der Kantone in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

2 Besonderer Teil: Erläuterung des Entwurfs

21 Die einzelnen Revisionspunkte

21.1 Selektive Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim-, Krankheits- und Pflegekosten

(Art. 2 Abs. 1bis *[neu]* und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d *[neu]*)

Wie bereits erwähnt, ist es Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesrevision, ganz bestimmten Gruppen von EL-Bezügern, bei denen der Verfassungsauftrag der existenzsichernden Leistungen noch nicht erfüllt ist, wirksam zu helfen. Es handelt sich vornehmlich um die AHV- und die IV-Rentner, die aus sozialen oder medizinischen Gründen in einem Heim leben müssen oder denen zu Hause oder im Spital hohe Krankheits- oder Zahnarztkosten erwachsen.

Die wirksamste Art, den Heiminsassen zu helfen, besteht darin, den Betrag der Heimkosten, der über die Ergänzungsleistungen abgedeckt werden kann, zu erhöhen. Gleichzeitig muss die bisherige Unterscheidung zwischen Altersheim bzw. Invalidenheim und Pflegeheim fallen gelassen werden. Letztere werden als Heilanstalten betrachtet, so dass sämtliche Kosten – bis auf einen Selbstbehalt für Kost und Logis – als Krankheitskosten voll, höchstens aber bis zum Betrag der anwendbaren Einkommensgrenze, vergütet werden können. Bei den Heiminsassen dagegen wird heute lediglich der Mietzinsabzug gewährt. Es besteht kein Grund, diese unterschiedliche Behandlung beizubehalten. Zum Tragen kommt die vorgeschlagene neue Regelung aber nur, wenn hiefür auch die Einkommensgrenzen entsprechend erhöht werden (vgl. Beispiele Anhang 2).

Ursprünglich war beabsichtigt, die Einkommensgrenzen für die Heim- und Krankheitskosten zu verdoppeln. In ihrer Vernehmlassung wiesen aber verschiedene Kantone auf die damit verbundenen hohen Mehrkosten hin. Zudem befürchten sie, dass durch eine zu starke Erhöhung der Einkommensgrenzen die Versuchung für die Heime gross wäre, ihre Taxen zu erhöhen, um die durch die Ergänzungsleistungen gebotenen Möglichkeiten möglichst auszuschöpfen.

Die vorgeschlagene Lösung, zunächst die Einkommensgrenzen obligatorisch nur um einen Drittel zu erhöhen, erscheint durchaus angemessen. Den Kantonen, die es wünschen und auch über die hiefür notwendigen Mittel verfügen, stünde die Möglichkeit offen, die Einkommensgrenzen um einen weiteren Drittel zu erhöhen, wobei ihnen selbstverständlich auch hiefür der Bundesbeitrag ausgerichtet würde. Damit wäre den Kantonen eine neue Möglichkeit eingeräumt, die auszurichtenden Leistungen ihren besonderen Verhältnissen anzupassen.

Bemessungsgrundlage wird die in Rechnung gestellte Heimtaxe sein (Beispiele vgl. Anhang 2). Der alleinstehende EL-Bezüger z. B. wird – bei Erhöhung der Beträge der Einkommensgrenzen um zwei Drittel – Heimpreise von etwa 80 Franken pro Tag bezahlen können.

Um Missbräuchen zu begegnen, ist vorgesehen, den Kantonen auch die Kompetenz zu geben, für die Heime den Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten festzulegen. Zudem soll den Kantonen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dafür zu sorgen, dass dem Heimbewohner die notwendigen Mittel zur Bestreitung der persönlichen Auslagen zur Verfügung stehen.

Die neu vorgeschlagene Regelung muss auch für die Hauspflege gelten. Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich postuliert, den Heiminsassen gegenüber den andern Ergänzungsleistungsbezügern keine bevorzugte Stellung einzuräumen, um nicht auf diese Weise die Begehren um Heimeintritt ansteigen zu lassen. Es muss im Gegenteil alles unternommen werden, um den betagten und invaliden Personen zu erlauben, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu leben. Deshalb drängt es sich auf, für Personen, die zu Hause für die Pflege auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, die gleiche Regelung vorzusehen, wie sie für Heiminsassen und Spitalpatienten vorgeschlagen wird.

21.2 Begrenzung des Höchstbetrages der Ergänzungsleistung

(Art. 2 Abs. 1ter *[neu]*)

Der Grundsatz, dass der Gesamtbetrag der Ergänzungsleistung die anwendbare Einkommensgrenze nicht überschreiten darf, ergibt sich zwar schon aus der Systematik des Absatzes 1 von Artikel 2 und wurde von der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bestätigt. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass eine diesbezügliche Präzisierung im Gesetz angebracht ist.

Die Begrenzung des Totalbetrages der Ergänzungsleistung auf das Vierfache des Mindestbetrages der einfachen Altersrente soll verhindern, dass in gewissen Fällen, insbesondere bei kinderreichen Invaliden – oder Witwenfamilien infolge der Erhöhung der Einkommensgrenzen für Heim- und Krankheitskosten – gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1bis – die Summe der Ergänzungsleistungen im Einzelfall Beträge erreicht, die sich Erwerbstätigen gegenüber nicht mehr vertreten lassen.

21.3 Abzug der Beiträge an die bundesrechtlichen Sozialversicherungen sowie Abzug der Heimkosten
(Art. 3 Abs. 4 Bst. d und e)

Angesichts der neu eingeführten Beitragspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (ab 1. Jan. 1984) und an die berufliche Vorsorge (ab 1. Jan. 1985) drängt es sich auf, unter Buchstabe d nicht mehr bloss die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes und an die Krankenversicherung, sondern generell neu die Beiträge an die bundesrechtlichen Sozialversicherungen als abzugsberechtigt zu bezeichnen.

Die unter Buchstabe e enthaltene Aufzählung ist durch die Heimkosten zu ergänzen (vgl. Art. 2 Abs. 1^{bis} *[neu]*).

21.4 Erhöhung des Mietzinsabzuges und Nebenkostenabzug
(Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c)

Die für Heiminsassen vorgesehenen Verbesserungen rechtfertigen es durchaus, für die in ihrer Wohnung lebenden EL-Bezüger, den höchstzulässigen Mietzinsabzug bei Alleinstehenden von 3600 auf 4800 Franken und bei Ehepaaren von 5400 auf 7200 Franken zu erhöhen, wie dies auch von der Mehrheit der Kantone vorgeschlagen wird. Zusammen mit dem Selbstbehalt, der für Alleinstehende von 780 auf 800 Franken im Jahr korrigiert wird, wird somit bei Alleinstehenden der Mietzins bis 466 Franken und bei Ehepaaren bis 700 Franken monatlich durch die Ergänzungsleistungen gedeckt. Diese Verbesserung entspricht dem Bestreben, Betagte und Invalide möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben zu lassen.

Es stellte sich auch die Frage, ob der Abzug für Nebenkosten wie Heizung, Warmwasser usw., der heute nur soweit gewährt werden kann, als der Mietzinsabzug durch die reine Miete nicht bereits ausgeschöpft wird, nicht verselbständigt werden sollte, um in jedem Fall vorgenommen werden zu können. Diese Frage wurde im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich verneint. Der Nebenkostenabzug, der mit der Verordnung 82 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 24. Juni 1981 eingeführt wurde, soll bei dieser Gelegenheit im Gesetz verankert werden.

Weiter ist festzuhalten, dass es für Heim- und Anstaltsbewohner keinen Mietzinsabzug gibt, da ihre Kosten neu nach einer andern Methode vergütet werden sollen (vgl. Art. 2 Abs. 1^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. d).

21.5 Erhöhung des Beitrages an Pro Infirmis und an Pro Senectute
(Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b)

Die von der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik gestellten Begehren, bei rollstuhlgängigen Wohnungen für Rollstuhlfahrer den Mietzinsabzug zu verdoppeln und die behinderungs- und krankheitsbedingten Mehrkosten durch einen zusätzlichen Abzug zu berücksichtigen, wurden im Vernehmlassungsverfahren deutlich abgelehnt. Es wurde aber vorgeschlagen, die Berücksichtigung der-

artiger Mehrkosten Pro Senectute und Pro Infirmis zu übertragen. Wir teilen diese Ansicht und sind überzeugt, dass die privaten Institutionen Gewähr dafür bieten, in den genannten Fällen für eine rasche, wirksame und diskrete Hilfe zu sorgen. Wir schlagen deshalb vor, den Beitrag der AHV an Pro Senectute von etwa 8 (Stand 1984) auf 12 Millionen Franken und jener der IV an Pro Infirmis von 6 (Stand 1984) auf 8 Millionen Franken zu erhöhen.

21.6 Erhöhung der Beiträge an die drei gemeinnützigen Institutionen bei der Neufestsetzung der Renten gemäss Artikel 33ter AHVG

(Art. 10 Abs. 1bis)

Bei der Neufestsetzung der Renten gemäss Artikel 33ter AHVG werden die durch die Kantone ausgerichteten Leistungen – im Gegensatz zu den Beiträgen an die drei «Pro» – nicht automatisch, sondern je nach Bedarf durch den Bundesrat angepasst. Es rechtfertigt sich, die gleiche Regelung auch für die drei «Pro» einzuführen.

21.7 Verstärkung des Vermögensverzehrs

(Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Art. 4 Abs. 1 Bst. e)

Nach heutiger Regelung wird ein Fünfzehntel des den Notpfennig von 20 000 Franken für Alleinstehende, 30 000 Franken für Ehepaare und 10 000 Franken für Kinder übersteigenden Nettovermögens als Einkommen angerechnet. Bei der Vernehmlassung hat sich eine klare Mehrheit für eine Verstärkung des Vermögensverzehrs ausgesprochen, wobei als neuer Ansatz meist ein Zehntel vorgeschlagen wird. Dabei wurden verschiedene Varianten erwähnt, so z. B. generelle Erhöhung unter Heraufsetzung des Notpfennigs, Erhöhung erst von einem grösseren Vermögensbetrag an oder nur für Heimbewohner oder Beschränkung der verstärkten Vermögensanrechnung auf die Altersrentner. Da sich unseres Erachtens ein stärkerer Vermögensverzehr nur im Alter rechtfertigt, schlagen wir für Altersrentner einen Vermogensverzehr von einem Zehntel vor.

Berechnungen haben gezeigt, dass infolge der erhöhten Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim- und Krankheitskosten Patienten in Pflegeheimen oder Heilanstalten auch dann noch eine Ergänzungsleistung beziehen können, wenn sie über ein Nettovermögen von über 100 000 Franken verfügen. Um solchen Fällen zu begegnen, sollte den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Vermögensverzehr für Dauerinsassen von Heilanstalten und Heimen bis auf höchstens einen Fünftel zu verstärken.

21.8 Einführung eines generellen Selbstbehaltes bei der Vergütung von Krankheitskosten

(Art. 3 Abs. 4^{bis} erster Satz)

Nach heutiger Regelung (Art. 3 Abs. 4^{bis}) wird dann ein Selbstbehalt angewendet, wenn das Reinvermögen die Beträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b (Notpfennig) erreicht oder übersteigt. Diese Lösung kann zu unbilligen Ergebnissen führen und ist auch administrativ schwer zu handhaben. So wurde denn auch in der Vernehmlassung die Aufhebung dieser Regelung einstimmig begrüsst und mit grossem Mehr die Wiedereinführung des bis Ende 1978 gültigen generellen Selbstbehaltes von 200 Franken verlangt. Im neu vorgeschlagenen Artikel 3 Absatz 4^{bis} erster Satz wird deshalb die entsprechende alte Regelung wieder übernommen.

In bestimmten Fällen, bei Heimaufenthalt und leihweise abzugebenden Hilfsmitteln, soll aber – vor allem aus durchführungstechnischen Gründen – vom Selbstbehalt abgesehen werden können (dritter Satz *[neu]*).

Die im zweiten Satz vorgesehene Kompetenz des Bundesrates, die abzugsberechtigten Krankheits-, Zahnarzt- und Hilfsmittelkosten zu bezeichnen, muss auch auf die neu zu berücksichtigenden Heimkosten (vgl. Art. 2 Abs. 1^{bis} *[neu]*) ausgedehnt werden.

21.9 Beschränkung der nur teilweisen Anrechnung auf das Erwerbseinkommen

(Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a)

Inskünftig sollen die Renten ausländischer Sozialversicherungen sowie Renten und Pensionen aller Art gleich wie die Renten der AHV und IV voll angerechnet werden. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum insbesondere Bezügern von Renten ausländischer Sozialversicherungen gegenüber den andern Ergänzungsleistungsberechtigten eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden soll. Die bloss teilweise Anrechnung wird sich also auf das Erwerbseinkommen beschränken, eine Lösung, die in der Vernehmlassung eine fast einhellige Zustimmung fand, weil damit der Anreiz zur Selbsthilfe durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit eher erhalten bleibt.

21.10 Verhinderung von Missbräuchen

21.10.1 Verzichte

(Art. 3 Abs. 1 Bst. f)

Es ist oft sehr schwierig, mit Sicherheit festzustellen, ob beim Verzicht auf Einkommen oder Vermögen der Gedanke an eine Ergänzungsleistung tatsächlich eine Rolle gespielt hat oder nicht. Die heutige Regelung kann deshalb zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung wird eine einheitliche und gerechte Lösung ermöglicht, die bei der Vernehmlassung allgemein Zustimmung fand. Durch nähere Vorschriften in den Vollzugserlassen soll eine vernünftige Praxis gewährleistet werden.

21.10.2 Begrenzung von Abzügen
(Art. 3 Abs. 4 Bst. a und c)

Die unter Buchstaben a (Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen) und c (Gebäudeunerhaltskosten) neu vorgeschlagene obere Begrenzung des Abzuges bezweckt, in der Praxis zutage getretene Missbräuche inskünftig auszuschliessen. Sie wurde in der Vernehmlassung ausnahmslos befürwortet.

22 Übergangsbestimmungen

221 Absatz 1

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Einführung neuer bundesrechtlicher Bestimmungen in einzelnen Kantonen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, Schwierigkeiten bereitet. Es muss damit gerechnet werden. dass verschiedene Kantone nicht in der Lage sein werden, ihre Änderungserlasse auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Bundesgesetzes durch ihr Parlament zu verabschieden und eventuell durch die Stimmbürger genehmigen zu lassen. Die Kantonsregierungen sollen daher unter Absatz 1 – ähnlich wie bei der 7. AHV-Revision und bei der auf 1. Januar 1971 in Kraft getretenen 1. ELG-Revision – ermächtigt werden, bis zum Inkrafttreten der kantonalen Änderungserlasse, längstens aber während dreier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht referendumspflichtige Verordnungen zu erlassen und allenfalls die Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim-, Krankheits- und Hilfsmittelkosten sowie die Mietzinsabzüge und den Ansatz für den Vermögensverzehr bei Insassen von Pflegeheimen oder Heilanstalten im Rahmen der neuen bundesrechtlichen Ansätze zu erhöhen.

222 Absatz 2

Angesichts der für die Vergütung von hohen Krankheits- sowie Hilfsmittelkosten vorgesehenen wesentlichen Verbesserungen kann eine allfällige Reduktion der Ergänzungsleistung infolge des neu generell eingeführten Selbstbehaltes von 200 Franken im Jahr (vgl. Art. 3 Abs. 4^{bis} erster Satz *[neu]* dem Versicherten sicher zugemutet werden. Das gleiche gilt für Heim- und Heilanstaltsinsassen, die über ein grösseres Vermögen verfügen und deshalb eine Herabsetzung oder den Wegfall ihrer Ergänzungsleistung infolge des allenfalls verstärkten Vermögensverzehrs (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. e *[neu]* ohne weiteres verkraften können. Bei den übrigen Neuerungen dagegen, die eine Reduktion oder Aufhebung der laufenden Ergänzungsleistung nach sich ziehen könnten (vgl. Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b) sollte dem betroffenen Versicherten – er wird durch eine Mitteilung seitens der kantonalen EL-Durchführungsstelle rechtzeitig über die Herabsetzung oder den Wegfall orientiert werden – eine gewisse Zeitspanne eingeräumt werden, um sich auf die neue Situation einzustellen oder nach einer neuen Hilfsmöglichkeit (z. B. bei Pro Senectute, Pro Juventute oder Pro Infirmis) umzusehen.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Allgemeines

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben in der Schweiz wohnhafte Bezüger einer Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV/IV, deren Einkommen die im Gesetz festgesetzten Grenzen nicht erreicht.

Die jährliche Ergänzungsleistung berechnet sich nach der Formel «Ergänzungsleistung = Ausgaben ./. Einnahmen»; sie wird durch die Einkommensgrenze nach oben begrenzt. Bei den Ausgaben werden die Aufwendungen für Mietzins, Krankheits- und Heimkosten, Versicherungsprämien u. a. berücksichtigt. Für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen sowie deren Höhe sind daher nicht nur das Ausmass der AHV/IV-Renten und die Festlegung der Einkommensgrenzen, sondern auch die möglichen Abzüge von ausschlaggebender Bedeutung. Dieser Einfluss der verschiedenen Faktoren wird im folgenden anhand der Entwicklung der Zahl der EL-Fälle (vgl. Tab. 1 im Anhang 1) kommentiert.

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die EL bezogen in 173 000 Fällen Rentner Ergänzungsleistungen. Trotz einer Erhöhung der Einkommensgrenzen um 30 Prozent im Jahr 1969 sank diese Zahl auf rund 160 000; dies ist darauf zurückzuführen, dass gleichzeitig die AHV/IV-Renten um bis zu 45 Prozent erhöht wurden (vgl. Tab. 4 im Anhang 1).

Ein gerade umgekehrter Effekt stellte sich nach der 1. Revision des ELG in den Jahren 1971/72 ein. Während die AHV/IV-Renten nur um 10 Prozent zunahmen, wurden die Einkommensgrenzen und die höchstmöglichen Mietzinsabzüge stärker erhöht und weitergehende Abzugsmöglichkeiten geschaffen. Die Zahl der EL-Fälle nahm um 20 000 zu und erreichte mit rund 180 000 im Jahr 1972 ihren bis heute höchsten Stand.

Der durch die 8. AHV-Revision in zwei Schritten vollzogene Übergang von der Basisrente zur im allgemeinen existenzsichernden Rente liess die Zahl der EL-Fälle von über 130 000 in den Jahren 1973/74 (1. Phase der 8. AHV-Revision) auf 113 000 in den Jahren 1975/76 (2. Phase der 8. AHV-Revision) absinken. Im Jahre 1977 ergab sich eine leichte Erhöhung auf 115 000, weil die Einkommensgrenzen und die höchstmöglichen Mietzinsabzüge stärker als die AHV/IV-Renten angehoben wurden. Eine weitere Erhöhung der höchstzulässigen Mietzinsabzüge im Jahr 1982 liess den Kreis der EL-Bezüger anwachsen, so dass in den Jahren 1982/83 durchschnittlich 121 000 Personen Ergänzungsleistungen erhielten. Für das Jahr 1984 ist mit einer weiteren Zunahme auf rund 125 000 zu rechnen, da die Einkommensgrenzen stärker zunahmen als die Renten.

Die Realisierung der durch die 2. Revision vorgesehenen Änderungen des ELG wird die Zahl der EL-Fälle auf rund 140 000 ansteigen lassen. Diese Zunahme um 15 000 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass einige Rentner neu keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr haben werden (vgl. Ziff. 33).

Die Entwicklung zeigt, wie empfindlich die Zahl der EL-Bezüger reagiert, wenn die neben den AHV/IV-Renten für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Bestimmungsgrössen Änderungen erfahren. So bezog nach Inkrafttreten des ELG jeder vierte Altersrentner, jede achte Bezügerin einer Witwenrente und jeder dritte IV-Rentner, insgesamt jeder vierte AHV/IV-Rentner,

Ergänzungsleistungen. In der Folge der 8. AHV-Revision reduzierten sich diese Anteile auf die Hälfte, so dass seit 1975 jeder achte, nach dem Inkrafttreten der 2. EL-Revision jeder siebente Rentner Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen kann.

Die Zahl sowohl der AHV- als auch der IV-Rentner wird wegen der Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung weiterhin zunehmen. Dagegen wird die Zahl der EL-Bezüger und damit erst recht deren Anteil am Rentnerbestand kaum zunehmen, sofern die Einkommensgrenzen und die Grenzbeträge der möglichen Abzüge ihre Relation zu den AHV/IV-Renten im Laufe der Entwicklung beibehalten. Dies wird vor allem die Auswirkung der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge und der Aufhebung der privilegierten Anrechnung von Renten und Pensionen sein. So sollten in der Zeit nach dem Inkrafttreten der 2. EL-Revision die jährlichen Aufwendungen für Ergänzungsleistungen sich schwächer entwickeln als die Gesamtausgaben für die AHV und die IV.

Nach Inkrafttreten des ELG im Jahre 1966 erreichten die Jahresausgaben für Ergänzungsleistungen das Ausmass von 10 Prozent, in den Jahren 1975/76 nur noch von 3 Prozent und heute wieder von 4 Prozent der Gesamtaufwendungen für AHV und IV. Dieses seit 1975 stärkere Wachstum der Ausgaben für Ergänzungsleistungen ist auf die ausgeprägte Entwicklung der Durchschnittskosten pro Fall zurückzuführen (vgl. Tab. 1 im Anhang 1). Beliefen sich die jährlichen Durchschnittskosten in den 60iger Jahren auf weniger als 1500 Franken, so stiegen sie in der Folge der 1. EL-Revision auf rund 2300 Franken an. Im Jahr 1975 wurden Durchschnittskosten von 2640 Franken ausgewiesen. In der zehnjährigen Periode 1966–1975 verdoppelten sich die Durchschnittskosten nahezu, wogegen die AHV/IV-Renten sich vervierfachten. Während aber in der folgenden zehnjährigen Periode 1975–1984 die Renten nur noch um 38 Prozent zunahmen, verdoppelten sich die durchschnittlichen Ergänzungsleistungen pro Fall wieder; für das Jahr 1984 werden diese auf 5280 Franken geschätzt. Eine der Ursachen dafür sind die zunehmenden Heimkosten. Dies zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der durchschnittlichen Fallkosten für AHV-Rentner und für IV-Rentner. Während diese Kosten heute einander gleich sind, mussten für einen IV-Fall im Jahr 1975 noch 20 Prozent, anfänglich sogar ein Drittel mehr Ergänzungsleistungen erbracht werden als für einen AHV-Fall. Die vermehrte Inanspruchnahme von Heimplätzen durch die AHV-Rentner hat sich kostensteigernd ausgewirkt.

Es soll deshalb im neuen Artikel 2 Absatz 1^{bis} ELG den Kantonen die Kompetenz gegeben werden, die in den Heimen und Heilanstalten zu berücksichtigenden Kosten zu begrenzen. Zusätzlich soll den Altersrentnern sowie aufgrund kantonaler Regelung gegebenenfalls den Heim- und Heilanstaltinsassen ein erhöhter Vermögensverzehr zugemutet werden. Die Erhöhung der Einkommensgrenzen um mindestens ein aber höchstens zwei Drittel für die Vergütung von Heim-, Krankheits-, Pflege- und Hilfsmittelkosten wird allerdings die Durchschnittskosten nochmals erhöhen. Die Zunahme der Durchschnittskosten pro Fall durch die 2. EL-Revision wird auf 150–250 Franken geschätzt.

32 Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Revisionspunkte

321 Selektive Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim-, Krankheits- und Pflegekosten

Die durch die selektive Erhöhung der Einkommensgrenzen bedingten gesamten Mehrausgaben hängen von den Regelungen in den einzelnen Kantonen ab. Würde sich jeder Kanton auf eine Erhöhung der Grenzbeträge (höchstmögliche Ergänzungsleistung) um einen Drittel beschränken, so wäre mit Mehrausgaben von 75 Millionen Franken im Jahr zu rechnen, bei einer Erhöhung um zwei Drittel (für jeden Kanton) dagegen mit 115 Millionen Franken Mehrausgaben im Jahr.

Von diesen Mehrausgaben werden rund 90 Prozent den Heiminsassen und 10 Prozent jenen, welche nicht in einem Heim wohnen, zugute kommen. In den einzelnen Kantonen können sich allerdings andere Verteilungen dieser Mehrausgaben zeigen.

Die künftige Entwicklung dieser Mehrausgaben kann durch verschiedenste Faktoren beeinflusst werden. So können die Heimtaxen als Folge der erhöhten Grenzbeträge steigen. Kaum abzuschätzen ist, wie sich die Kompetenz der Kantone auswirken wird, die in den Heimen zu berücksichtigenden Kosten zu begrenzen. Während die Ausweitung des Krankenversicherungsschutzes sowie eine verstärkte Anrechnung des Vermögensverzehrs bei Heim- und Heilanstaltsinsassen dämpfend auf die Ausgaben wirken werden, dürfte die Überalterung der Bevölkerung zu vermehrten Heimeintritten führen und dadurch die Kosten mit der Zeit ansteigen lassen. Diese Tendenz wird sich durch die Schaffung neuer Heimplätze wahrscheinlich noch verstärken, auch wenn die Hauspflege weiterhin ausgebaut wird.

Die vorgeschlagene neue Regelung wirkt sich bei den einzelnen Kategorien der EL-Bezüger unterschiedlich aus. Pflegeheiminsassen erhalten vor allem dann höhere Ergänzungsleistungen, wenn sie nach der heute geltenden Regelung die maximal mögliche Leistung in der Höhe der Einkommensgrenze beziehen, was für rund 70 Prozent dieser Heiminsassen zutrifft. Die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Altersheiminsassen wird jener für Pflegeheiminsassen gleichgestellt. Dadurch können jene im allgemeinen höhere Ergänzungsleistungen erwarten. Nichtheiminsassen erhalten dann zusätzliche Leistungen, wenn sie heute schon ihre verfügbare Quote (i. a. Differenz zwischen Einkommensgrenze und Ergänzungsleistung) für Krankheits- und Hilfsmittelkosten ausschöpfen. Zusätzlich wird der Kreis der EL-Bezüger ausgeweitet.

322 Begrenzung des Höchstbetrages der Ergänzungsleistungen

Fälle, in denen die Ergänzungsleistungen das Vierfache des Mindestbetrages der einfachen vollen Altersrente übersteigen, sind relativ selten. Diese Begrenzung des Höchstbetrages der Ergänzungsleistungen wird gesamthaft höchstens 1 Million Franken Einsparungen pro Jahr bewirken.

323 Erhöhung des Mietzinsabzuges

Die aus der Änderung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b resultierenden Mehrausgaben betragen – bezogen auf das heutige Mietzinsniveau – rund 40 Millionen Franken im Jahr, sofern wie bis anhin alle Kantone den höchstzulässigen Mietzinsabzug gewähren. Erhöhungen der Mietzinse werden diese Mehrausgaben weiter ansteigen lassen.

Für EL-Bezüger, welche schon heute nicht den höchstzulässigen Mietzinsabzug beanspruchen können, ergibt sich keine Auswirkung. Bei hohen Mieten hingegen ergeben sich dann für die EL-Bezüger zusätzliche Leistungen von bis zu 100 (Alleinstehende) bzw. 150 (Nicht-Alleinstehende) Franken monatlich, sofern nicht heute schon Ergänzungsleistungen im Ausmass der Einkommensgrenzen bezogen werden. Allerdings beziehen die in einer Wohnung lebenden EL-Bezüger in den seltensten Fällen maximale Ergänzungsleistungen. Durch die Anhebung des höchstmöglichen Mietzinsabzuges erweitert sich der Kreis der EL-Bezüger um 5 Prozent oder 6500 Personen.

324 Erhöhung des Beitrages an Pro Infirmis und an Pro Senectute

Die Beiträge an Pro Senectute gehen zu Lasten der AHV, jene an Pro Infirmis zu Lasten der IV. Durch die Erhöhung der höchstzulässigen Pauschalbeiträge um 4 Millionen (Pro Senectute) und 2 Millionen (Pro Infirmis) Franken im Jahr, welche durch die in Aussicht gestellten Aufgaben mittelfristig voll beansprucht werden dürften, entstehen für AHV/IV jährliche Mehrausgaben von 6 Millionen Franken. Aufgrund des Finanzierungsverfahrens von AHV/IV sind 30 Prozent dieser Mehrausgaben durch die öffentliche Hand zu tragen.

Inskünftig sollen im übrigen diese Beiträge an die drei «Pro» nicht mehr automatisch im Ausmass der Zunahme der AHV/IV-Renten erhöht, sondern neu jeweils nur nach Bedarf durch den Bundesrat angepasst werden (vgl. Art. 10 Abs. 1^{bis} *[neu]*).

325 Verstärkung des Vermögensverzehrs für Altersrentner sowie Heim- und Heilanstaltinsassen

Von der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b werden etwa 20 000 EL-Bezüger betroffen, deren Ergänzungsleistungen tiefer ausfallen werden als nach geltender Regelung. Etwa 1000 Personen werden ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren. Insgesamt sind Einsparungen von 10 Millionen Franken im Jahr zu erwarten.

Betroffen werden jene Altersrentner unter den EL-Bezügern, welche ein über den Notpfennig hinausgehendes Vermögen besitzen. Ihr Vermögen wird gegenüber heute um 50 Prozent stärker in Rechnung gestellt werden. Es soll nicht verschwiegen werden, dass dadurch Liegenschaftsbesitzer in Geldschwierigkeiten kommen können, namentlich in ländlichen Gegenden.

Die Pflegeheiminsassen weisen klar höhere Vermögen aus als die anderen EL-Bezüger. Die Massnahme, die Einkommensgrenzen für Heiminsassen selektiv zu erhöhen, dürfte die stärkere Belastung des Vermögens für die Pflegeheiminsassen jedoch neutralisieren. Für EL-Bezüger mit hohen Mietzinsen, die heute nicht ihren gesamten Mietzins in Abzug bringen können, werden sich die Massnahmen des erhöhten Mietzinsabzuges und der verstärkten Vermögensanrechnung ebenfalls, allerdings meist nur teilweise, neutralisieren.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vermögensanrechnung für Heim- und Heilanstaltinsassen noch zu verstärken. Dabei soll die Beschränkung auf die Altersrentner entfallen. Diese Massnahme kann zwar im Einzelfall durch die anderen Massnahmen ganz oder teilweise kompensiert werden. Insgesamt ist aber doch mit jährlichen Einsparungen von rund 10 Millionen Franken zu rechnen, wenn alle Kantone den Vermögensverzehr für diese Gruppe von EL-Bezügern auf einen Fünftel erhöhen würden. Ein Siebentel dieser Einsparungen entfällt auf die Ergänzungsleistungen an IV-Rentner.

326 Einführung eines generellen Selbstbehaltes bei der Vergütung von Krankheitskosten

EL-Bezüger, deren Vermögen kleiner ist als der Notpfennig, werden neu einen jährlichen Selbstbehalt von 200 Franken auf sich nehmen müssen, falls sie die Rückvergütung von Krankheitskosten geltend machen. Potentiell zwei von drei EL-Bezügern können von dieser Massnahme betroffen werden. Insgesamt ergeben sich Einsparungen von 8 Millionen Franken im Jahr.

327 Beschränkung der nur teilweisen Anrechnung auf das Erwerbseinkommen

Von dieser Massnahme werden rund 10 Prozent der EL-Bezüger oder 12 000 Personen betroffen. Ihre Ergänzungsleistungen werden künftig tiefer ausfallen oder überhaupt wegfallen. Es ergeben sich Einsparungen von 20 Millionen Franken im Jahr, welche sich durch das Inkrafttreten des BVG verstärken. Da sich das BVG auf das Beitragsprimat stützt, ist anfänglich jedoch nicht mit wesentlich mehr Einsparungen zu rechnen.

328 Verhinderung von Missbräuchen

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird schon heute sorgfältig geprüft, so dass gewollte Missbräuche selten vorkommen. Unbedeutende Einsparungen ergeben sich durch Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a, da die Zahl der EL-Bezüger gering ist, welche überhaupt ein Erwerbseinkommen ausweisen können. Insgesamt ist durch die vorgeschlagenen Regelungen mit Einsparungen von 3 Millionen Franken im Jahr zu rechnen.

33 Die individuellen finanziellen Auswirkungen

Die im Anhang 2 aufgeführten Fall-Beispiele zeigen das Spektrum der individuell möglichen Auswirkungen der 2. EL-Revision auf.

Rund die Hälfte der EL-Bezüger wird eine höhere Ergänzungsleistung beziehen als bis anhin. Dazu gehören insbesondere Heiminsassen und Wohnungsinsassen mit hohen Mietzinsen. Für die Heiminsassen wird das vielfach bedeuten, dass ihre Heimkosten nun in grösserem Umfang durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden.

Die andere Hälfte der EL-Bezüger wird keine Leistungsverbesserungen erfahren. Dies ist hauptsächlich auf die Wiedereinführung des generellen Selbstbehaltes bei Krankheitskosten, die verstärkte Anrechnung des Vermögens bei Altersrentnern und die Beschränkung beim privilegierten Einkommen zurückzuführen. In etwa 2500 Fällen wird der heute bestehende Anspruch auf Ergänzungsleistungen geringen Ausmasses durch die Revision dahinfallen. Diesen Abgängen werden etwa 17 500 Rentner gegenüberstehen, welche neu einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten.

34 Gesamte revisionsbedingte Kostenfolge

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen ist ein Rahmengesetz, das den Kantonen einen Spielraum einräumt. Die revisionsbedingte Kostenfolge kann deshalb nur unter bestimmten Annahmen über die von den einzelnen Kantonen gewählte Lösung angegeben werden. Es wurde angenommen, dass alle Kantone den neuen höchstzulässigen Mietzinsabzug einführen. Damit führen die unter Ziffer 32 genannten Revisionspunkte zu den nachstehend zusammengestellten finanziellen Auswirkungen:

ELG Artikel	Revisionsgegenstand	Revisionskosten in Mio. Fr. (Stand 1984)
	Selektive Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim-, Krankheits- und Pflegekosten	
2 Abs. 1bis	– um einen Drittel	75
4 Abs. 1 Bst. d	– um einen weiteren Drittel	40
4 Abs. 1 Bst. b	Erhöhung des höchstzulässigen Mietzinsabzuges und des Selbstbehaltes für Alleinstehende	40
10 Abs. 1	Erhöhung des Beitrages an	
	– Pro Senectute	4
	– Pro Infirmis	2
3 Abs. 1 Bst. b	Verstärkung des Vermögensverzehrs für Altersrentner	–10

ELG Artikel	Revisionsgegenstand	Revisionskosten in Mio. Fr. (Stand 1984)
3 Abs. 4bis	Wiedereinführung des generellen Selbstbehaltes bei der Vergütung von Krankheitskosten	−8
3 Abs. 2	Privilegierte Anrechnung ausschliesslich für Erwerbseinkommen	−20
3 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 Bst. a und c	Verhinderung von Missbräuchen	−3
	Total der Revisionskosten	120

Machen alle Kantone von der nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Kompetenz Gebrauch, die Einkommensgrenzen für die Vergütung von Heim-, Krankheits-, Pflege- und Hilfsmittelkosten um zwei Drittel zu erhöhen, sind Mehrausgaben von insgesamt 120 Millionen Franken zu erwarten. Beschränken sich hingegen alle Kantone bei der selektiven Erhöhung der Einkommensgrenzen auf die gemäss Artikel 2 Absatz 1bis ELG vorgeschlagene Mindestnorm von einem Drittel, reduzieren sich die Mehrkosten auf insgesamt 80 Millionen Franken. Die Realisierung aller Revisionspunkte zieht somit jährliche Mehraufwendungen zwischen 80 und 120 Millionen Franken nach sich. Während eines Jahres nach Inkrafttreten der Revision soll eine laufende Ergänzungsleistung wegen der Änderung von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 sowie von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht herabgesetzt werden (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). Damit erhöhen sich in diesem ersten Jahr die Mehraufwendungen um 34 Millionen Franken. Mittelfristig ergibt sich folgende Kostenentwicklung:

Entwicklung der Kosten (Beträge in Mio. Fr.)
Selektive Erhöhung der Einkommensgrenzen um einen Drittel

Jahr	Ausgaben gemäss geltender Ordnung [1]			Auswirkungen der Revision			Ausgaben gemäss Revision [2]		
	Ergänzungsleistungen			EL	AHV/IV	Total	EL	Bund [3]	Kantone [3]
	insgesamt	Bund	Kantone						
1984	660	337	323				660	337	323
1985	670	341	329				670	341	329
1986	680	346	334	108	6	114	788	184	606
1987	760	387	373	83	7	90	843	197	648
1988	770	393	377	85	7	92	855	200	657

[1-3] siehe Tabelle auf nächster Seite

Entwicklung der Kosten (Beträge in Mio. Fr.)
Selektive Erhöhung der Einkommensgrenzen um zwei Drittel

Jahr	Ausgaben gemäss geltender Ordnung[1]			Auswirkungen der Revision			Ausgaben gemäss Revision[2]		
	Ergänzungsleistungen			EL	AHV/IV	Total	EL	Bund[3]	Kantone[3]
	insgesamt	Bund	Kantone						
1984	660	337	323				660	337	323
1985	670	341	329				670	341	329
1986	680	346	334	148	6	154	828	193	637
1987	760	387	373	128	7	135	888	207	683
1988	770	393	377	130	7	137	900	210	692

[1] Finanzplanzahlen (dieser beinhaltet für 1987 eine allgemeine Erhöhung der AHV/IV-Renten um 9,42%)
[2] Abstufung der Bundesbeiträge für die EL:
- 1984/85 gemäss geltender Regelung (30–70%),
- ab 1986 gemäss neuer Regelung (10–35%),

[3] Inkl. Beitrag der öffentlichen Hand an die Mehrausgaben von AHV/IV

Würden alle Kantone ihre Kompetenz, den Vermögensverzehr bei Heim- und Heilanstaltinsassen bis auf einen Fünftel zu verstärken (Art. 4 Abs. 1 Bst. e), voll ausschöpfen, so würden die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen um 10 Millionen Franken tiefer ausfallen.

Zusätzlich werden nach Inkrafttreten der 2. Revision der Invalidenversicherung die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur IV um einen Drittel höher ausfallen. Diese Folgekosten der feineren Abstufung der IV-Renten werden auf jährlich 45 Millionen Franken geschätzt (Stand 1984), welche aber erst nach rund 10 Jahren in diesem Ausmass eintreffen werden. Gemäss der neuen Abstufung der Bundesbeiträge entstehen dadurch dem Bund 11 Millionen Franken und den Kantonen 34 Millionen Franken an Mehrausgaben.

Die Revision sowohl des ELG als auch des IVG, deren gleichzeitiges Inkrafttreten vorgesehen ist, wird die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen um 85–125 Millionen Franken oder 13–18 Prozent zunehmen lassen. Dieses Mehr an Ausgaben wird bis zur Jahrtausendwende auf 120–160 Millionen Franken (Rechnungsgrundlage: Stand 1984) oder um 18–24 Prozent anwachsen.

35 Finanzierung Bund/Kantone

Die Ergänzungsleistungen sind dazu bestimmt, den AHV- und IV-Rentnern, die darauf angewiesen sind, einen angemessenen Existenzbedarf zu sichern. Zu diesem Zweck richtet der Bund den Kantonen die im Gesetz festgelegten Beiträge aus.

In der Vernehmlassung fanden die Revisionsvorschläge – wie bereits erwähnt – breite Zustimmung auch bei den Kantonen. Einzig die finanziellen Folgen stiessen bei ihnen auf erheblichen Widerstand.

Bei der Vernehmlassung gingen mehrere Kantone davon aus, dass die Ergänzungsleistungen, die den Existenzbedarf in den Fällen decken, in denen die AHV bzw. IV dazu nicht in der Lage ist, Bestandteil der ersten Säule bilden. Sie sind deshalb der Auffassung, dass die entsprechenden Kosten ganz oder teilweise von der AHV bzw. IV übernommen werden sollten. Diese Frage muss zwecks Gewährleistung einer raschen Gesetzesrevision vorläufig ausgeklammert werden. Bei nächster Gelegenheit aber, allenfalls anlässlich der 10. AHV-Revision, soll geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die finanzielle Belastung der Haushalte von Bund und Kantonen im Bereiche der Ergänzungsleistungen vermindert werden kann. Gestützt auf diese mittelfristig in Aussicht genommene Überprüfung des Finanzierungsmodus hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ihre finanziellen Bedenken gegen die Gesetzesrevision fallen gelassen.

36 Personelle Auswirkungen

Die vorgesehene Gesetzesrevision wird auf den Personalbestand des Bundes keine Auswirkungen haben.

4 Richtlinien Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 enthalten (BBl *1984* I 157, Ziff. 71).

5 Verfassungsmässigkeit

Die Revisionsvorlage stützt sich wie das geltende Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen auf die Artikel 34^{quater} Absatz 7 und 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zum Ziel, noch bestehende Lücken in der Existenzsicherung (erste Säule) möglichst auszufüllen und entspricht damit dem Verfassungsauftrag.

Tabellen

Anhang 1

Entwicklung der Ergänzungsleistungen

Anzahl Fälle

Tabelle 1

Jahre	Bezüger (Falle am 31.12.)				
	Alters-Rentner	Hinterlassenen-Rentner	Invaliden-Rentner	Insgesamt	Durchschnittskosten je Fall in Franken
1966	100 015	6 734	17 294	124 043	
1967	140 641	6 277	25 640	172 558	1 630
1968	139 488	6 571	26 401	172 460	1 410
1969	129 807	5 843	25 466	161 116	1 470
1970	127 725	5 560	24 745	158 030	1 490
1971	146 187	6 250	26 199	178 636	2 180
1972	147 666	6 127	25 734	179 527	2 450
1973	109 591	4 839	21 839	135 925	2 170
1974	104 547	4 280	20 037	128 864	2 470
1975	91 796	3 693	17 788	113 277	2 640
1976	91 217	3 614	17 928	112 759	2 780
1977	92 976	3 755	18 206	114 937	3 270
1978	94 355	3 372	18 652	116 379	3 340
1979	93 672	2 996	18 020	114 688	3 420
1980	93 061	3 045	18 891	114 007	3 600
1981	94 240	3 210	18 950	116 400	3 650
1982	96 686	3 175	19 798	119 659	4 540
1983	98 366	3 144	20 934	122 444	4 750

Prozentuale Anteile der EL-beziehenden AHV- und IV-Rentner

Tabelle 2

Jahr	Alters-Rentner	Hinterlassenen-Rentner	Invaliden-Rentner	Total
1979	12,7	5.5	16.7	12,7
1980	12.5	5.5	17.3	12.5
1981	12.5	5.7	17.0	12.7
1982	12.7	5.7	17,4	12,9
1983	12.8	5.6	18,1	13,0

Aufwendungen von Bund und Kantonen für die Ergänzungsleistungen

In Millionen Franken *Tabelle 3*

Jahr	Aufwendungen						Gesamtaufwendungen
	Bund			Kantone			
	AHV	IV	Total	AHV	IV	Total	
1966	56,6	13,6	72,8	67,0	12,9	79,9	152,7
1967	102,3	26,1	128,4	124,1	29,4	153,5	281,9
1968	89,2	22,3	111,5	107,6	24,6	132,2	243,7
1969	85,6	23,3	108,8	102,5	25,2	127,7	236,5
1970	89,3	24,1	113,4	97,3	24,2	121,5	234,9
1971	151,0	35,1	186,1	167,8	35,3	203,1	389,2
1972	171,0	38,7	209,7	190,8	39,4	230,2	439,9
1973	113,4	27,0	140,4	126,8	27,8	154,6	295,0
1974	123,1	28,0	151,1	137,8	29,8	166,9	318,0
1975	125,6	28,9	154,5	119,3	25,3	144,6	299,1
1976	132,1	29,9	162,0	125,1	26,6	151,7	313,8
1977	158,3	35,2	193,5	150,3	31,5	181,8	375,4
1978	164,5	35,6	200,1	155,9	32,7	188,6	388,7
1979	165,6	34,8	200,4	159,2	32,6	191,8	392,4
1980	177,5	37,6	215,1	165,1	34,4	199,6	414,6
1981	182,2	38,5	220,6	169,1	35,7	204,8	425,4
1982	231,5	47,4	278,8	219,5	45,3	264,9	543,7
1983	247,3	52,5	299,8	231,8	49,8	281,6	581,4

Wichtige Kennzahlen seit 1966

In Franken *Tabelle 4*

Jahr	AHV-Minimalrente		Einkommensgrenze für Alleinstehende	Mietzinsabzug	
	Monatlich	Jahr		Alleinstehende	Ehepaare
1966	125	1 500	3 000	750	1 200
1967	137,50	1 650	3 000	750	1 200
1969	200	2 400	3 900	750	1 200
1971	220	2 640	4 800	1 200	1 800
1973	400	4 800	6 600	1 500	2 100
1975	500	6 000	7 800	1 800	3 000
1977	525	6 300	8 400	2 400	3 600
1980	550	6 600	8 800	2 400	3 600
1982	620	7 440	10 000	3 400	5 100
1984	690	8 280	11 400	3 600	5 400

EL-Auszahlungen der kantonalen Durchführungsstellen 1982 und 1983

Ausgerichtete Leistungen in 1000 Franken *Tabelle 5*

Kantone	AHV		IV		Total	
	1982	1983	1982	1983	1982	1983
Zürich	61 944	62 348	14 568	15 096	76 512	77 444
Bern	75 060	78 634	16 332	17 363	91 392	95 997
Luzern	23 622	24 183	4 725	5 244	28 347	29 427
Uri	1 687	1 785	345	334	2 032	2 119
Schwyz	3 980	3 980	881	834	4 861	4 814
Obwalden	1 168	1 309	292	300	1 460	1 609
Nidwalden	1 016	1 019	325	365	1 341	1 384
Glarus	1 614	1 860	534	543	2 148	2 403
Zug	1 953	2 139	449	468	2 402	2 607
Freiburg	14 030	16 157	2 897	3 446	16 927	19 603
Solothurn	9 750	10 192	2 512	2 717	12 262	12 909
Basel-Stadt	16 376	15 949	3 433	3 747	19 809	19 696
Basel-Landschaft	5 920	6 137	1 831	2 022	7 751	8 159
Schaffhausen	3 769	3 977	762	909	4 531	4 886
Appenzell A. Rh	3 698	3 930	477	555	4 175	4 485
Appenzell I. Rh	929	1 000	143	122	1 072	1 122
St. Gallen	28 729	30 211	4 786	5 013	33 515	35 224
Graubünden	7 913	8 099	1 437	1 575	9 350	9 674
Aargau	14 132	15 225	3 468	3 723	17 600	18 948
Thurgau	10 537	11 326	1 444	1 615	11 981	12 941
Tessin	31 492	37 979	7 092	9 235	38 584	47 214
Waadt	71 628	75 971	11 969	13 004	83 597	88 975
Wallis	8 941	9 550	2 584	2 791	11 525	12 341
Neuenburg	14 010	16 391	2 432	3 069	16 442	19 460
Genf	30 931	33 461	5 556	6 594	36 487	40 055
Jura	6 174	6 293	1 399	1 634	7 573	7 927
Schweiz	451 003	479 105	92 673	102 318	543 676	581 423

Beispiele für die Auswirkungen der geplanten Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Beispiel 1: – Alleinstehende(r) Invalidenrentner(in)
– in Wohnheim

(Betrage in Franken)

	Geltende Regelung	Vorgeschlagene Regelung bei selektiver Erhohung der Einkommensgrenzen um	
		1/3	2/3
Einkommensgrenze	11 400	15 200	19 000
Vermogen (Sparheft 18 500 Fr.)			
– Vermogensertrag (Zinsen)	925	925	
– Vermogensverzehr	0	0	
Renten			
– AHV/IV	9 600	9 600	
– andere	0	0	
Einkommen aus Erwerbstatigkeit , anrechenbar	0	0	
Leistungen Krankenkasse (365 × Tagesansatz von)		–	
Total Einnahmen	10 525	10 525	
Einkommensgrenze (Lebensunterhalt)	11 400	–	
Mietzinsabzug (Maximum da Tagestaxe = 45 Fr.)	3 600	–	
Heimkostenabzug			
– 365 × (Tagestaxe von / Selbstbehalt von)	–	–	
– 365 × (Tagestaxe von 45 Fr.)	–	16 425	
Personliche Auslagen	–	2 200	
Gebaudeunterhaltskosten	0	0	
Krankenkassenbeitrage	600	600	
AHV/IV/EO/ALV Beitrage	250	250	
Total Ausgaben	15 850	19 475	
Ausgaben / Einnahmen	5 325	8 950	8 950
Erganzungsleistung (= Ausgaben / Einnahmen hochstens aber Einkommensgrenze)			
– im Jahr	5 325	8 950	8 950
– im Monat	444	746	746
Vergutung von Krankheitskosten			
– Anwendbare Einkommensgrenze	11 400	15 200	19 000
– Verfugbarer Betrag fur Krankheitskosten (= anwendbare Einkommensgrenze minus Erganzungsleistung)	6 075	6 250	10 050
– effektive Krankheitskosten	300	300	300
– Vergutung	300	100	100
Erganzungsleistung und Vergutung fur Krankheitskosten zusammen	5 625	9 050	9 050

Ergebnis der Revision

Vor der Revision bestand ein monatlicher Fehlbetrag von etwa 120 Franken (personliche Auslagen nicht berucksichtigt). Nach der Revision stehen dem IV-Rentner nach Bezahlung der Tagestaxe etwa 180 Franken monatlich zur Verfugung (Taschengeld, Kleider, weitere Auslagen).

Beispiel 2: – Alleinstehende(r) Altersrentner(in)
– in Pflegeheim

(Betrage in Franken)

	Geltende Regelung	Vorgeschlagene Regelung bei selektiver Erhohung der Einkommensgrenzen um	
		1/3	2/3
Einkommensgrenze	11 400	15 200	19 000
Vermogen (Sparheft 50 000 Fr.)			
Vermogensertrag (Zinsen)	2 500	2 500	
– Vermogensverzehr	2 000	3 000	
Renten			
– AHV/IV	9 108	9 108	
andere	0	0	
Einkommen aus Erwerbstatigkeit , anrechenbar	0	0	
Leistungen Krankenkasse (365 × Tagesansatz von 15 Fr.)	5 475	5 475	
Total Einnahmen	19 083	20 083	
Einkommensgrenze (Lebensunterhalt)	11 400	–	
Mietzinsabzug	–	–	
Heimkostenabzug			
– 365 × (Tagestaxe von 90 Fr / Selbstbehalt von 25 Fr.)	23 725	–	
365 × (Tagestaxe von 90 Fr.)	–	32 850	
Personliche Auslagen	–	2 200	
Gebaudeunterhaltskosten	0	0	
Krankenkassenbeitrage	1 200	1 200	
AHV/IV/EO/ALV-Beitrage	0	0	
Total Ausgaben	36 325	36 250	
Ausgaben / Einnahmen	17 242	16 167	16 167
Erganzungsleistung (= Ausgaben / Einnahmen, hochstens aber Einkommensgrenze)			
– im Jahr	11 400	15 200	16 167
– im Monat	950	1 267	1 348
Vergutung von Krankheitskosten			
Anwendbare Einkommensgrenze	11 400	15 200	19 000
– Verfugbarer Betrag fur Krankheitskosten (= anwendbare Einkommensgrenze minus Erganzungsleistung)	0	0	2 833
– effektive Krankheitskosten	0	0	0
– Vergutung	0	0	0
Erganzungsleistung und Vergutung fur Krankheitskosten zusammen	11 400	15 200	16 167

Ergebnis der Revision

Vor der Revision bestand ein monatlicher Fehlbetrag von etwa 300 Franken (Personliche Auslagen nicht berucksichtigt) Nach der Revision stehen dem Altersrentner nach Bezahlung der Tagestaxe etwa 180 Franken monatlich zur Verfugung (Taschengeld, Kleider, weitere Auslagen), sofern die Einkommensgrenze um zwei Drittel erhoht wird

Beispiel 3: – Alleinstehende(r) Altersrenter(in)
– in Eigenheim

(Betrage in Franken)

	Geltende Regelung	Vorgeschlagene Regelung bei selektiver Erhöhung der Einkommensgrenzen um	
		⅓	⅔
Einkommensgrenze	11 400	11 400	11 400
Vermögen (Eigenheim 55 000 Fr.)			
– Vermögensertrag (Mietwert des Eigenheims)	2 475	2 475	
Vermögensverzehr	2 334	3 500	
Renten			
– AHV/IV	8 280	8 280	
andere	0	0	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit , anrechenbar	0	0	
Leistungen Krankenkasse (365 × Tagesansatz von)	–	–	
Total Einnahmen	13 089	14 255	
Einkommensgrenze (Lebensunterhalt)	11 400	11 400	
Mietzinsabzug (Jahresmietzins 2475 Fr., Nebenkosten 400 Fr.)	2 095	2 075	
Heimkostenabzug			
365 × (Tagestaxe von Fr. / Selbstbehalt von Fr.)	–	–	
365 × (Tagestaxe von Fr.)		–	
Persönliche Auslagen	–	–	
Gebäudeunterhaltskosten	413	413	
Krankenkassenbeiträge	0	0	
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	0	0	
Total Ausgaben	13 908	13 888	
Ausgaben / Einnahmen	819	–367	–367
Ergänzungsleistung (= Ausgaben / Einnahmen, höchstens aber Einkommensgrenze)			
im Jahr	819	0	0
– im Monat	69	0	0
Vergütung von Krankheitskosten			
– Anwendbare Einkommensgrenze	11 400	15 200	19 000
– Verfügbarer Betrag für Krankheitskosten (= anwendbare Einkommensgrenze minus Ergänzungsleistung)	10 581	15 200*)	19 000*)
– effektive Krankheitskosten	14 000	14 000	14 000
Vergütung	10 581	13 433	13 433
Ergänzungsleistung und Vergütung für Krankheitskosten zusammen	11 400	13 433	13 433

*) Es werden nur die 567 Franken (367 Fr. + 200 Fr. Selbstbehalt) übersteigenden Krankheitskosten rückvergütet

Ergebnis der Revision

Die monatliche Ergänzungsleistung fällt infolge erhöhten Vermögensverzehrs weg. Dagegen können die Krankheitskosten – in diesem Beispiel 14 000 Franken in einem Jahr – in vermehrtem Ausmass berücksichtigt und fast vollständig abgedeckt werden.

Beispiel 4: – verwitwete(r) Altersrentner(in) mit Kind in Ausbildung
– beide geringfügig erwerbstätig
– in Wohnung

(Beträge in Franken)

	Geltende Regelung	Vorgeschlagene Regelung bei selektiver Erhöhung der Einkommensgrenzen um	
		⅓	⅔
Einkommensgrenze	17 100	17 100	17 100
Vermögen (Sparheft: 30 000 Fr.)			
– Vermögensertrag (Zinsen)	1 500	1 500	
– Vermögensverzehr	0	0	
Renten			
– AHV/IV	17 388	17 388	
– andere	0	0	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit 9500 Fr.; anrechenbar	5 334	5 334	
Leistungen Krankenkasse (365 × Tagesansatz von ...)	–	–	
Total Einnahmen	24 222	24 222	
Einkommensgrenze (Lebensunterhalt)	17 100	17 100	
Mietzinsabzug (Jahresmietzins: 7200 Fr.; Nebenkosten: 600 Fr.)	5 400	6 600	
Heimkostenabzug			
– 365 × (Tagestaxe von ... ./. Selbstbehalt von ...)	–	–	
– 365 × (Tagestaxe von ...)	–	–	
Persönliche Auslagen	–	–	
Gebäudeunterhaltskosten	0	0	
Krankenkassenbeiträge	1 050	1 050	
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	265	265	
Total Ausgaben	23 815	25 015	
Ausgaben ./. Einnahmen	–407	793	793
Ergänzungsleistung (= Ausgaben ./. Einnahmen, höchstens aber Einkommensgrenze)			
– im Jahr	0	793	793
– im Monat	0	67	67
Vergütung von Krankheitskosten			
– Anwendbare Einkommensgrenze	17 100	22 800	28 500
– Verfügbarer Betrag für Krankheitskosten (= anwendbare Einkommensgrenze minus Ergänzungsleistung)	17 100 *)	22 007	27 707
– effektive Krankheitskosten	400	400	400
– Vergütung	0	200	200
Ergänzungsleistung und Vergütung für Krankheitskosten zusammen	0	993	993

*) Es würden nur die 607 Franken (407 Fr. + 200 Fr. Selbstbehalt) übersteigenden Krankheitskosten rückvergütet.

Ergebnis der Revision

Es entsteht neu ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, da der Mietzins stärker berücksichtigt werden kann. Ebenfalls kann ein Teil der Krankheitskosten vergütet werden.

Beispiel 5: – Ehepaar, Mann invalid
– Frau geringfügig erwerbstätig
– in Wohnung

(Beträge in Franken)

	Geltende Regelung	Vorgeschlagene Regelung bei selektiver Erhöhung der Einkommensgrenzen um	
		1/3	2/3
Einkommensgrenze	17 100	17 100	17 100
Vermögen (Sparheft 25 000 Fr.)			
– Vermögensertrag (Zinsen)	1 250	1 250	
– Vermögensverzehr	0	0	
Renten			
– AHV/IV	15 288	15 288	
– andere (Pensionskasse 5500 Fr. / Jahr)	3 667	5 500	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit 4500 Fr., anrechenbar	2 000	2 000	
Leistungen Krankenkasse (365 × Tagesansatz von)	–	–	
Total Einnahmen	22 205	24 038	
Einkommensgrenze (Lebensunterhalt)	17 100	17 100	
Mietzinsabzug (Jahresmietzins 7800 Fr., Nebenkosten 600 Fr.)	5 400	7 200	
Heimkostenabzug			
– 365 × (Tagestaxe von / Selbstbehalt von)	–	–	
– 365 × (Tagestaxe von)	–	–	
Persönliche Auslagen	–	–	
Gebäudeunterhaltskosten	0	0	
Krankenkassenbeiträge	1 800	1 800	
AHV/IV/EO/ALV-Beiträge	489	489	
Total Ausgaben	24 789	26 589	
Ausgaben / Einnahmen	2 584	2 551	2 551
Ergänzungsleistung (= Ausgaben / Einnahmen höchstens aber Einkommensgrenze)			
– im Jahr	2 584	2 551	2 551
im Monat	216	213	213
Vergütung von Krankheitskosten			
– Anwendbare Einkommensgrenze	17 100	22 800	28 500
– Verfügbarer Betrag für Krankheitskosten (= anwendbare Einkommensgrenze minus Ergänzungsleistung)	14 516	20 249	25 949
– effektive Krankheitskosten	0	0	0
– Vergütung	0	0	0
Ergänzungsleistung und Vergütung für Krankheitskosten zusammen	2 584	2 551	2 551

Ergebnis der Revision

Die monatliche Ergänzungsleistung bleibt praktisch unverändert, da sich die stärkere Anrechnung der Pensionskassenleistung und der höhere Mietzinsabzug ausgleichen

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Entwurf

(2. ELG-Revision)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1984[1)],

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965[2)] über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird wie folgt geändert:

Umwandlung von Abschnittstiteln und Randtiteln

[1] Die bisherigen Abschnittsbezeichnungen A., B., C. und D. werden durch 1., 2., 3. und 4. Abschnitt ersetzt.

[2] Die bisherigen Randtitel werden in Sachüberschriften umgewandelt.

Art. 2 Abs. 1bis (neu) und 1ter (neu)

[1bis] Für Bezüger, die Kosten für den Aufenthalt in einem Heim, für Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel bestreiten müssen, erhöht sich die Einkommensgrenze um einen Drittel. Die Kantone können die Kosten, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder einer Heilanstalt berücksichtigt werden, begrenzen und den Betrag festlegen, der den Heimbewohnern für persönliche Auslagen überlassen wird.

[1ter] Der Jahresbetrag der Ergänzungsleistung darf die Einkommensgrenze und das Vierfache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[3)] nicht übersteigen.

[1)] BBl **1985** I 98
[2)] SR **831.30**
[3)] SR **831.10**

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und f, 2, 4 Bst. a, c, d und e sowie 4bis

1 Als Einkommen sind anzurechnen:

...

b. Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel, des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 20 000 Franken, bei Ehepaaren 30 000 Franken und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung begründen, 10 000 Franken übersteigt;

...

f. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;

2 Vom jährlichen Erwerbseinkommen sind insgesamt 500 Franken bei Alleinstehenden und 750 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen.

4 Vom Einkommen werden abgezogen:

a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;

...

c. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;

d. Prämien für Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie die Beiträge an die bundesrechtlichen Sozialversicherungen;

e. ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Heimaufenthalt, Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel.

4bis Von den Kosten nach Absatz 4 Buchstabe e können die ersten 200 Franken im Jahr für Alleinstehende sowie Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern nicht abgezogen werden. Der Bundesrat bezeichnet die Heim-, Arzt-, Zahnarzt-, Arznei-, Pflege- und Hilfsmittelkosten sowie die Krankenversicherungsbeitrage, die abgezogen werden können. Er kann ferner für die Vergütung von Heim- und Hilfsmittelkosten Ausnahmen von der Anwendung des Selbstbehaltes von 200 Franken vorsehen.

Art. 3a Satzanfang

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33ter AHVG[1)] kann...

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b sowie c, d und e (neu)

1 Die Kantone können

1) SR **831.10**

a. die festen Abzüge vom Erwerbseinkommen gemäss Artikel 3 Absatz 2 bis auf höchstens 1000 Franken bei Alleinstehenden und 1500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern erhöhen;
b. vom Einkommen einen Abzug von höchstens 4800 Franken bei Alleinstehenden und 7200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern zulassen für den Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden 800 Franken und bei den andern Bezügerkategorien 1200 Franken im Jahr übersteigt; Bewohnern von Heimen und Heilanstalten kann kein Mietzinsabzug gewährt werden;
c. für die Nebenkosten wie Heizkosten, Warmwasser usw. einen jährlichen Pauschalbetrag von höchstens 400 Franken bei Alleinstehenden und höchstens 600 Franken bei den andern Bezügerkategorien in den Mietzinsabzug einschliessen;
d. die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 2 Absatz 1bis um einen weiteren Drittel erhöhen;
e. den Vermögensverzehr bei Heim- und Heilanstaltinsassen bis auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b und 1bis

1 Jährlich werden ausgerichtet:
a. ein Beitrag bis zu 12 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Senectute;
b. ein Beitrag bis zu 8 Millionen Franken an die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;

1bis Der Bundesrat bestimmt das Ausmass der Erhöhung dieser Beiträge bei der Neufestsetzung der Renten gemäss Artikel 33ter AHVG[1)].

II

Übergangsbestimmungen

1 Die Kantone können ausser ihren notwendigen Ausführungsbestimmungen auch gesetzliche Bestimmungen, zu deren Erlass dieses Gesetz sie ermächtigt, vorläufig durch nicht referendumspflichtige Verordnung erlassen; diese Verordnungen bleiben bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen in Kraft, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2 Während eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf eine laufende Ergänzungsleistung wegen der Änderung von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht herabgesetzt werden.

1) SR **831.10**

III

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

0287

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft betreffend die zweite Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) vom 21. November 1984

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1985
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	02
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	84.090
Datum Date Data	22.01.1985
Seite Page Pagina	98-129
Ref. No	10 049 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.